



Bezirksausschuss 15
Herrn Stefan Ziegler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

81660 München
Telefon: 089 233-60452
Telefax: 089 233-60405
Dienstgebäude:
Friedenstr. 40
Zimmer: 6.232
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.09.2021

Ergänzungsantrag zur Umsetzung des Parksatzung durch die Stadt

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02779 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 22.07.2021

Ergänzungsantrag auf Verbot elektronischer Verstärker von Musikanlagen ab 22h am Riemer See

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02780 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
vom 22.07.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss hat oben genannte Anträge beschlossen. Weil sich beide Anträge mit der durch die intensive Nutzung bedingten Situation im Riemer Park befassen, beantworten wir diese in einem Schreiben.

1. Ergänzungsantrag zur Umsetzung des Parksatzung durch die Stadt

Sie beantragen: „Die LH München wird aufgefordert, im Riemer Park für die Durchsetzung der Parksatzung zu sorgen und zu diesem Zweck geeignetes Personal einzusetzen. Derzeit ist die Durchsetzung hinsichtlich vieler Regelungen (vgl. zahlreiche Bürgeranliegen) nicht gewährleistet.

Die LHM wird zudem gebeten, angesichts der nächtlichen Ruhestörungen, die in der warmen Jahreszeit regelmäßig am Riemer See wie an vielen weiteren etablierten Partyzonen der Stadt erfolgen, AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München) oder die Fachstelle

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Nächtliches Feiern durch zusätzliches Personal zu verstärken, um einer Eskalation der Lage durch Mediation frühzeitig vorzubeugen.“

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Bereits jetzt ist im Riemer Park die städtische Grünanlagenaufsicht und zu deren Unterstützung ein externer Aufsichtsdienst im Einsatz. Die Einsatzzeiten und die Personalstärke des Aufsichtsdienstes wurden immer wieder den sich ändernden Bedingungen angepasst.

Derzeit erfolgt die Aufsicht in der Zeit zwischen Mitte März und Mitte Oktober während der Schulferien täglich, außerhalb der Schulferien von Freitag bis Sonntag und an Feiertagen. Es sind jeweils vier Aufsichtspersonen gleichzeitig anwesend, die je nach Situation und Bedarf gemeinsam oder in Zweiergruppen verteilt im Park auftreten. Die Aufsicht beginnt sonn- und feiertags um 11:00h, sonst um 14:00h, und endet aus Gründen des Eigenschutzes i.d.R. mit Einbruch der Dunkelheit.

Hoheitliches Agieren, wie z.B. Maßnahmen unter Zwang durchzusetzen, das Erteilen von Platzverweisen oder das Feststellen von Personalien ist der Polizei vorbehalten und kann aus rechtlichen Gründen nicht auf die Grünanlagenaufsicht oder den externen Aufsichtsdienst delegiert werden.

Die Tätigkeit des Aufsichtsdienstes ist präventiv angelegt. Er behält die Situation im Auge, klärt die Parkbesucher*innen über die Nutzungs- und Verhaltensregeln der städtischen Grünanlagensatzung auf, wirkt auf ein rücksichtsvolles Miteinander hin und beugt damit im Rahmen seiner Möglichkeiten Eskalationen vor. Außerdem steht er für allgemeine Fragestellungen und Hilfeleistungen zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter*innen des externen Aufsichtsdienstes verfügen über die laut Gewerbeordnung notwendige Sachkundes Schulung für Bewachungstätigkeiten im öffentlichen Raum und sind für diese Aufgabe behördlich zugelassen und registriert.

Außerdem erfolgen detaillierte Einweisungen und regelmäßige Leistungskontrollen durch das Baureferat (Gartenbau).

AKIM nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

„Zunächst bedanken wir uns für die Wertschätzung für die Stelle AKIM und deren Arbeit. Dies zeigt uns, dass der dialogische Ansatz des AKIM-Konfliktmanagements wahrgenommen und unterstützt wird – dafür vielen Dank.

Auch aus unserer Sicht wäre eine personelle und finanzielle Aufstockung von AKIM wünschenswert. Leider ist dies angesichts der derzeitigen Haushaltssituation nicht finanzierbar. Damit kann das Sozialreferat dem Ergänzungsantrag leider nicht entsprechen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Fachstelle Nächtliches Feiern ist seit dem 01.06.2021 eingerichtet und besetzt, zunächst mit einer Person. Der Schwerpunkt dieser Stelle liegt in der stadtweiten Vernetzung und zunächst im Dialog zwischen Nachtkulturbetreiber*innen, Verwaltung, Politik und Vertreter*innen von Anwohnenden. Für das nächtliche Feiern unabhängig von Gastronomie

und Nachtkultur und auf lokaler Ebene wird auch weiterhin AKIM zuständig sein. Die Fachstelle Moderation der Nacht MoNa betreibt zunächst kein örtliches Konfliktmanagement.“

2. Ergänzungsantrag auf Verbot elektronischer Verstärker von Musikanlagen ab 22h am Riemer See

Sie beantragen: „Die LH München wird gebeten, am Riemer See ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes elektronischer Verstärker von Musikanlagen ab 22 Uhr auszusprechen und die Einhaltung des Verbots durch regelmäßige Polizeikontrollen einzufordern.“

Das zuständige Kreisverwaltungsreferat (KVR-I/222) teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ist eine veränderte Nutzung des öffentlichen Raums feststellbar. Gerade das Freizeitverhalten der Münchner*innen verlagerte sich ins Freie. Auch die beschränkten Ausgehaltalternativen (geschlossene Diskotheken, Clubs, etc.) führen zu einer intensiven Nutzung des öffentlichen Raums. Es bildeten sich sog. Hotspots, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind. Diese Hotspots werden gerade an den Wochenenden überwiegend von jungen Menschen aufgesucht, um dort zu feiern. Infolge des Feiergeschehens kommt es oftmals zu Lärmbelästigungen. Auch die Anwohner*innen im Südosten der Messestadt sind davon betroffen.

Wir können Ihren Unmut über die von Ihnen geschilderte Lärmbelästigung gut nachvollziehen. Die anhaltende Corona-Pandemie stellt die ganze Stadtgesellschaft vor große Herausforderungen und fordert von uns allen entsprechend viel Verständnis und Geduld. Wir versichern Ihnen, dass die Stadtverwaltung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten alles unternimmt, um die Münchner*innen vor Belästigungen zu schützen.

In diesem Zusammenhang prüfte das Kreisverwaltungsreferat bereits im letzten Jahr, ob es Möglichkeiten gibt, das Tragen von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten (z.B. Ghettoblaster, Verstärker etc.) auf dem Weg zu den Hotspots zu unterbinden. Ebenso wurde geprüft, ob es rechtliche Möglichkeiten gibt, die Benutzung dieser Geräte zu bestimmten Zeiten zu verbieten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder die Mitnahme von Musikabspielgeräten noch die Benutzung dieser Geräte untersagt werden kann.

Begründung:

- Es existiert keine spezialgesetzliche Grundlage, welche das Tragen von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten an einen bestimmten Ort verbietet. Eine entsprechende Vorschrift ist weder im Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), noch im Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), in der Grünanlagensatzung (GrünanlagenS) oder in der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (Hausarbeits- und MusiklärmVO) zu finden.
- Seitens des Kreisverwaltungsreferates gibt es keine rechtliche Möglichkeit, eine Verordnung oder Satzung zu erlassen, um das Tragen von Musikabspielgeräten auf dem Weg zu einem Hotspot zu verbieten.
- Ein Verbot der Nutzung von Musikwiedergabegeräten würde aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten des Kreisverwaltungsreferates am Verhältnismäßigkeitsprinzip scheitern.

Belästigungen durch Lärm können Ordnungswidrigkeiten nach der Hausarbeits- und MusiclärmVO darstellen. Nach diesen Vorschriften darf grundsätzlich in der Zeit von 22.00 Uhr und 07.00 Uhr die Nachtruhe durch die Benutzung der Musikabspielgeräte nicht gestört werden.

Nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt zudem ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Verstöße gegen die Hausarbeits- und MusiclärmVO und § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt. Grundsätzlich ist es für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten notwendig, die Personalien der Störer*innen zu ermitteln. Dies liegt in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Daher empfehlen wir Ihnen, bei konkreten Belästigungen oder massiven Verstößen unverzüglich die Polizei unter der Rufnummer „110“ zu kontaktieren. Dadurch kann die Situation geklärt sowie die Identität der Störer*innen festgestellt werden. Außerdem können die weiteren erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bzw. eines Strafverfahrens unternommen werden. Da sich die Party-Hotspots über das ganze Stadtgebiet verteilen, kommt es allerdings zu einer angespannten Einsatzlage bei der Polizei. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Die Bürger*innen werden daher um Verständnis gebeten, wenn es zwischen der Mitteilung und dem Eintreffen der Polizeibeamt*innen zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Nichtsdestotrotz ist es für die Landeshauptstadt München ein besonderes Anliegen, die Münchner*innen vor übermäßigen Belästigungen - ausgehend von den überwiegend jugendlichen Partygänger*innen - zu schützen. Um das nächtliche Feiern im öffentlichen Raum zu reduzieren und den Feiernden alternative und attraktive Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, arbeitet die Landeshauptstadt München an verschiedenen Konzepten. Diese Alternativen sollen dazu beitragen, insbesondere der Andrang zu den bisher intensiv genutzten „Party-Hotspots“ zu reduzieren und auf das gesamte Stadtgebiet zu verteilen. So wurde beispielsweise in der Sitzung des Feriensenates des Stadtrates der Landeshauptstadt München am 11.08.2021 das Pilotprojekt „Maximiliansplatz“ beschlossen. Dabei soll für den Testzeitraum von vier Wochen im Bereich des Maximiliansplatzes ein abgegrenztes Gelände mit Bestuhlung, Bewirtung und Musik entstehen. Sollte das Pilotprojekt positive Erfahrungen mit sich bringen, besteht die Option, den Testzeitraum zu verlängern. Die Umsetzung dieses Projektes erfolgt erstmals am 03.09.2021.

Darüber hinaus kündigte die Bayerische Staatsregierung an, dass mit einer Öffnung der Clubs und Diskotheken ab Oktober 2021 gerechnet werden könne.

Wir gehen davon aus, dass sich die Corona bedingte Situation in absehbarer Zeit entspannt und die von der Stadt München ergriffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung Ihrer Situation führen.“

Die BA-Anträge 20-26 / B 02779 und 20-26 / B 02780 sind damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.